

Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG); 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
<p>Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG)</p> <p>Vom</p>	<p>Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG)</p> <p>Vom</p>			Zustimmung
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 78 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 78 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			Zustimmung
I.				
1. Amtliche Publikationsorgane				
<p>§ 1 Amtliche Publikationsorgane</p> <p>¹ Die amtlichen Publikationsorgane sind</p> <p>a) das Amtsblatt,</p> <p>b) die Aargauische Gesetzesammlung (AGS),</p> <p>c) die Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR).</p>				Zustimmung

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
<p>² Der Regierungsrat kann für bestimmte Sachgebiete weitere amtliche Publikationsorgane bezeichnen.</p>				
<p>2. Amtsblatt</p>				
<p>§ 2 Amtsblatt</p> <p>¹ Die rechtlich vorgeschriebenen behördlichen Bekanntmachungen für das ganze Kantonsgebiet sind im Amtsblatt zu publizieren, soweit sie nicht in der AGS erscheinen.</p> <p>² Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.</p> <p>³ Publikationen sind kostenpflichtig.</p>				<p>Zustimmung</p>
<p>3. Aargauische Gesetzesammlung</p>				
<p>§ 3 Inhalt</p> <p>¹ Die AGS ist eine chronologisch nachgeführte Sammlung des kantonalen Rechts.</p>				<p>Zustimmung</p>

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
<p>² Darin werden veröffentlicht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kantonsverfassung, b) die kantonalen Gesetze und Dekrete, c) Verordnungen und übrige rechtsetzende Erlasse kantonalen Behörden und selbstständiger Staatsanstalten, d) mit anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland geschlossene rechtsetzende Verträge, e) rechtsetzende Erlasse interkantonalen Organe. <p>³ Der Regierungsrat kann nicht rechtsetzende Erlasse oder Vereinbarungen in die AGS aufnehmen, wenn an deren Publikation ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.</p>				
<p>§ 4 Publikation durch Verweisung</p> <p>¹ In begründeten Ausnahmefällen können Erlasse und Verträge sowie Teile davon nur mit Titel, Bezugsquelle und Einsichtsstelle in die AGS aufgenommen werden.</p>				Zustimmung

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
<p>² Die Publikation durch Verweisung wird durch das für den Erlass zuständige Organ begründet und beschlossen.</p>				
<p>§ 5 Ordentliche Publikation</p> <p>¹ Die ordentliche Publikation rechtsetzender Erlasse und Verträge in der AGS erfolgt in der Regel mindestens zehn Tage vor deren Inkrafttreten.</p>				Zustimmung
<p>§ 6 Ausserordentliche Publikation</p> <p>¹ Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherstellung der Wirkung oder im Fall ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Amtsblatt, b) in der Presse, im Internet, durch Radio oder Fernsehen, c) durch andere zweckmässige Mittel. <p>² Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen.</p>				Zustimmung

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
<p>§ 7 Rechtswirkungen der Publikation</p> <p>¹ Erlasse und Verträge verpflichten Personen nur, wenn sie nach diesem Gesetz bekannt gemacht worden sind.</p> <p>² Wird ein Erlass oder Vertrag nach dem Inkrafttreten in der AGS publiziert, entstehen Verpflichtungen daraus erst am Tag nach seiner Publikation. § 6 Abs. 1 bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Wird ein Erlass oder Vertrag durch Verweisung oder im ausserordentlichen Verfahren bekannt gemacht, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie den Erlass oder Vertrag nicht kannten und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnten.</p>				Zustimmung

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
<p>§ 8 Massgeblicher Text</p> <p>¹ Stimmt der Inhalt der SAR nicht mit der Publikation in der AGS überein, gilt die Fassung der AGS. Erscheint ein Text dort nur mit Titel, Einsichtsstelle und Bezugsquelle, ist die Fassung, auf die verwiesen wird, massgebend.</p>				Zustimmung
<p>§ 9 Zeitpunkt des Inkrafttretens bei fehlender Regelung</p> <p>¹ Ergibt sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines rechtsetzenden Erlasses nicht aus dessen Inhalt, wird er vom Regierungsrat bestimmt.</p> <p>² Fehlt ein entsprechender Beschluss, tritt der Erlass zehn Tage nach seiner Publikation in Kraft.</p>				Zustimmung
<p>§ 10 Formelle Berichtigung</p> <p>¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der AGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen.</p>				Zustimmung

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
<p>² Sinnverändernde Fehler und Formulierungen sind insbesondere</p> <p>a) Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler, die von inhaltlicher Bedeutung sind,</p> <p>b) formale Fehler wie falsche Verweise, gesetzestechnische Fehler oder terminologische Unstimmigkeiten.</p>				
<p>4. Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts</p>				
<p>§ 11 Inhalt</p> <p>¹ Die SAR ist eine bereinigte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung des in der AGS veröffentlichten kantonalen Rechts.</p> <p>² Sie wird laufend nachgeführt.</p>				<p>Zustimmung</p>

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
<p>§ 12 Formlose Berichtigung</p> <p>¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der SAR formlos inhaltlich bedeutungslose Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler, die den Sinn der Bestimmung weder ändern noch verfälschen.</p> <p>² Sie passt Angaben wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen in der SAR an.</p>				Zustimmung
<p>5. Gemeinsame Bestimmungen</p>				
<p>§ 13 Erscheinungsform</p> <p>¹ Die amtlichen Publikationsorgane erscheinen in geeigneter elektronischer Form.</p> <p>² Die Staatskanzlei hat die Unveränderbarkeit der rechtsgültig publizierte Fassung von AGS, SAR und Amtsblatt durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.</p>				Zustimmung

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
<p>§ 14 Herausgabe</p> <p>¹ Das Amtsblatt, die AGS und die SAR werden von der Staatskanzlei herausgegeben.</p>				Zustimmung
<p>§ 15 Zugang und Bezug</p> <p>¹ Der Zugang zur AGS, zur SAR und zum Amtsblatt im Internet ist unentgeltlich.</p> <p>² Ein Exemplar der gemäss § 4 durch Verweisung publizierten Erlasse und Verträge kann bei der Staatskanzlei unentgeltlich bezogen werden.</p> <p>³ Gegen Kostenersatz können bei der Staatskanzlei bezogen werden</p> <ul style="list-style-type: none">a) einzelne Erlasse und Verträge aus der SAR als Separatdruck,b) ein elektronischer Datenträger mit der Gesamtausgabe der SAR,c) Ausdrücke der Amtsblattausgaben des laufenden sowie vergangenen Jahrs.				Zustimmung

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
<p>⁴ Ausgenommen ist der Bezug von Regelwerken privater Organisationen, auf die in Erlassen verwiesen wird.</p>				
<p>§ 16 Einsichtnahme</p> <p>¹ Jede Person kann auf der Staatskanzlei und den Bezirksgerichten einsehen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Amtliche und die Systematische Sammlung des Bundesrechts (AS und SR) und das Bundesblatt, b) die im ausserordentlichen Verfahren veröffentlichten Erlasse, die noch nicht in die AS aufgenommen worden sind. <p>² Jede Person kann auf der Staatskanzlei und den Gemeindekanzleien einsehen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die AGS, b) die SAR, c) die Amtsblattausgaben des laufenden sowie vergangenen Jahrs, d) die elektronische Fassung der SR. 	<p>d) die _ SR</p>			<p>Zustimmung</p>

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
	<p>³ Die Gemeinde bestimmt die Form der Einsichtnahme gemäss Absatz 2. Die Einsichtnahme kann namentlich über einen Internetzugang oder durch gedruckte Auszüge erfolgen.</p>			
<p>6. Schlussbestimmung</p>				
<p>§ 17 Publikation und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>				<p>Zustimmung</p>

Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. März 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>				Zustimmung
<p>III.</p> <p>Das Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, PuG) vom 30. August 1994¹ wird aufgehoben.</p>				Zustimmung
<p>IV.</p> <p>Die Aufhebung unter Ziff. III. ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>				Zustimmung
<p>Aarau,</p> <p>Präsidentin des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>				

¹ SAR 150.500